



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 509/03

vom
19. März 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 2004 beschlossen:

Der Antrag der Nebenklägerin M. , ihr für das Revisionsverfahren Rechtsanwältin I. beizuordnen, ist gegenstandslos.

Gründe:

Das Landgericht hat der Nebenklägerin mit Beschluß vom 20. März 2003 Rechtsanwältin I. als Beistand beigeordnet. Die Beistandsbestellung nach § 397 a Abs. 1 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens fort und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz (vgl. BGH, Beschluß vom 6. November 2002 - 2 StR 390/02 - m.w.N.).

Rissing-van Saan

Bode

Otten

Rothfuß

Fischer